

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	13.03.2026
Amt:	0.1 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer: VIII/0316	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:	
Stadtrat	am:	23.03.2026		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	☐	ja	☒	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	☐	ja	☐	nein

Finanzielle Auswirkungen:									
Finanzierung			x	ja	Gesamtbetrag:		55.000	Euro	nein
Wenn ja					Produktkonto		Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)					611100.403900		55.000		Euro
x	Ergebnisplan								
	Mehr-,		Minderaufwendungen					Euro	
	Mehr-,	x	Mindererträge			55.000		Euro	
x	Finanzplan								
	Mehr-,		Minderausgaben					Euro	
	Mehr-,	x	Mindereinnahmen			55.000		Euro	
Folgekosten:			nein						
	x	ja	Gesamtbetrag				Euro		
	x	jährlich	Betrag		Mindererträge 14.000		Euro	ab Jahr	2027
	x	einmalig	Betrag		Mindererträge 55.000		Euro	im Jahr	2026
Sichtvermerk der Kämmerei:									

Termin für Beschlussumsetzung:	28. März 2026
--------------------------------	---------------

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal.

Begründung:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat mit Beschluss der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer die Einführung einer Beherbergungssteuer auf entgeltliche Übernachtungen im Stadtgebiet und in den Ortschaften ab dem 01. April 2026 beschlossen.

Im Nachgang zur Beschlussfassung und Bekanntmachung haben die im Stadtgebiet ansässigen Beherbergungsbetriebe – darunter Hotels, Pensionen, Ferienwohnungsanbieter

sowie sonstige gewerbliche Beherbergungsunternehmen – gegenüber der Verwaltung erhebliche Einwände und Umsetzungsprobleme im Zusammenhang mit den gestaffelten Steuersätzen sowie dem vorgesehenen Einführungstermin geltend gemacht.

Zahlreiche Beherbergungsbetriebe haben darauf hingewiesen, dass eine technische und organisatorische Anpassung ihrer Buchungs-, Abrechnungs- und Kassensysteme an die Anforderungen der Satzung innerhalb des verbleibenden Zeitraums bis zum 01. April 2026 nicht realisierbar ist. Die Implementierung der Steuer erfordert Anpassungen in der genutzten Hotelsoftware, in Buchungsportalen (soweit eine eigene Abrechnung erfolgt) sowie in der internen Buchhaltung. Anbieter entsprechender Softwarelösungen haben zum Teil lange Vorlaufzeiten und können Anpassungen kurzfristig nicht umsetzen.

Ein besonders gewichtiger Einwand der Beherbergungsbetriebe richtet sich gegen den in der Satzung vorgesehenen gestaffelten Steuersatz, der je nach Übernachtungspreis pro Person zwischen 1,00 EUR, 1,50 EUR und 2,00 EUR variiert.

Diese Staffelung erzeugt nach Ansicht der Beherbergungsbetriebe in der betrieblichen Praxis folgende erhebliche Schwierigkeiten.

Komplexität bei der Preisermittlung: Die Steuer ist für jede Person und jede Übernachtung einzeln zu ermitteln. Bei Gruppen, Familien oder Buchungen mit mehreren Personen in einem Zimmer muss der Gesamtpreis anteilig auf die einzelnen Personen aufgeteilt werden, um die jeweilige Bemessungsgrundlage und den darauf anzuwendenden Steuersatz zu bestimmen. Dies ist insbesondere bei Pauschalpreisen, Arrangements oder Sonderkonditionen mit erheblichem Rechenaufwand verbunden und fehleranfällig.

Technische Umsetzbarkeit: Gängige Hotelmanagementsysteme und Buchungssoftware sind in der Regel für einen einheitlichen, prozentualen oder fixen Steuerbetrag ausgelegt. Eine betragsmäßige Staffelung nach Preisstufen erfordert in vielen Systemen individuelle Konfigurationen oder Sonderprogrammierungen, die mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sind und in einigen Fällen von den Softwareanbietern gar nicht oder nur mit langen Vorlaufzeiten angeboten werden.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die Einführung der Beherbergungssteuer auf den 01.01.2027 zu verschieben. Im Rahmen der durch die Verschiebung gewonnenen Zeit prüft die Verwaltung, ob eine Vereinfachung des Steuersatzes – etwa durch einen einheitlichen Pauschalbetrag oder einen einheitlichen Prozentsatz auf den Übernachtungspreis – sowohl rechtlich möglich als auch praktisch vorzugswürdig ist. Für das laufende HHJ 2026 entstehen dadurch Mindererträge i. H. v. 55 TEUR.

Zudem prüft die Verwaltung ob bestimmte Personengruppen (Kinder, Schüler, beruflich veranlasste Übernachtungen etc.) von der Beherbergungssteuer ausgenommen werden sollten. Dadurch können die ab dem HHJ 2027 jährlich veranschlagten Gesamterträge i. H. v. 74 TEUR auf 60 TEUR gemindert werden.

Die Verwaltung wird dafür in den Austausch mit den Beherbergungsbetrieben gehen und dem Stadtrat eine weitere Änderungssatzung vor dem 01.01.2027 vorlegen.

Relevante Konzepte:

	Konzept	entspricht/Verweis	Abweichung zu/Verweis
	Haushaltskonsolidierungskonzept		X
	Stadtentwicklungskonzept		
	Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept		
	Radverkehrskonzept		
	Kreisentwicklungskonzept		
	Konzept Open-Air-Veranstaltungen		
	Tiergartenkonzept für die Jahre 2021 bis 2025		
	Konzept zu Herbstlaubentsorgung öffentlicher Straßenbäume		
	Konzept über die Anlage von Baumbestattungsgräbern im Gebiet der Hansestadt Stendal		
	Konzept zur Durchführung der Sportlerehrung		
	Konzept zur Verleihung der Kulturpreise der Hansestadt Stendal		
	Gesamtstädtisches Photovoltaikfreiflächenkonzept der Hansestadt Stendal		

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal